

Beseitigungsanordnung; Solaranlage; Ensembleschutz; historische Dachlandschaft

Aus den Gründen

1 Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung nach §§ 124, 124a Abs. 4 VwGO hat keinen Erfolg, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 VwGO nicht vorliegend bzw. nicht ausreichend dargelegt wurden.

2 1. Das Urteil des Verwaltungsgerichts begegnet unter Berücksichtigung des Vortrags der Beklagten (§ 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO) keinen ernstlichen Zweifeln. Solche Zweifel wären anzunehmen, wenn in der Antragsbegründung ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt würde (vgl. etwa BVerfG, B.v. 10.9.2009 – 1 BvR 814/09 – NJW 2009, 3642) und die Zweifel an der Richtigkeit einzelner Begründungselemente auf das Ergebnis durchschlagen (BVerwG, B.v. 10.3.2004 – 7 AV 4.03 – DVBl 2004, 838/839). Schlüssige Gegenargumente in diesem Sinn liegen dann vor, wenn der Rechtsmittelführer substantiiert rechtliche oder tatsächliche Umstände aufzeigt, aus denen sich die gesicherte Möglichkeit ergibt, dass die erstinstanzliche Entscheidung im Ergebnis unrichtig ist (vgl. BVerfG, B.v. 20.12.2010 – 1 BvR 2011/10 – NVwZ 2011, 546/548). Dies ist hier nicht der Fall.

3 Der Verwaltungsgerichtshof teilt die Auffassung des Erstgerichts, dass der auf Art. 15 Abs. 3 DSchG gestützte Bescheid der Beklagten vom 7. September 2010 rechtswidrig ist und die Klägerin in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Vorliegend sprechen nämlich keine gewichtigen Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG). Das Verwaltungsgericht ist mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs davon ausgegangen, dass Ensembles den gleichen Schutz wie Einzelbaudenkmäler genießen und ensembleprägende Bestandteile grundsätzlich erhalten werden sollen (BayVGH, U.v. 3.1.2008 – 2 BV 07.760 – BayVBl 2008, 477). Der Schutzanspruch des Ensembles zielt stärker und vorrangiger auf das Erscheinungsbild, das die Bedeutung vermittelt und in seiner Anschaulichkeit zu bewahren ist (BayVGH, U.v. 3.1.2008 a.a.O.). Es ist – auch unter Einbeziehung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 11. Januar 2011 – 15 B 10.212 – (juris) – nicht zu beanstanden, dass das Erstgericht bei einem (flächenmäßig) großen Ensemble, wie dem „Ensemble A...“, für die Beurteilung der denkmalschützerischen Aspekte den Nahbereich um das klägerische Anwesen herangezogen hat und somit vorrangig auf den Straßenzug B...straße-T...straße abgestellt hat. Es ist sachgerecht, die B...straße und die T...straße, die im Randbereich des Ensembles liegen, als einheitlichen Straßenzug zu behandeln. Die T...straße ist die Verlängerung der B...straße in westlicher Richtung. Da es um die denkmalfachliche Einschätzung des Ensembles im Straßenzug B...straße/T...straße geht, ist es nicht zu beanstanden, wenn das Erstgericht auch noch die Gebäude des P...-Gymnasiums, die sich – wie die Beklagte geltend macht – in einem Abstand von 200 m bis 250 m zum streitgegenständlichen Anwesen befinden, herangezogen hat. Dort hat die Beklagte auf der Dachsüdseite des direkt an der B...straße und damit im Ensemblebereich liegenden Gebäudes des P...-Gymnasiums selbst eine Kollektorenanlage aufbringen lassen. Es erschließt sich dem Senat nicht, wieso die Kollektorenanlage auf dem Dach des P...-Gymnasiums **denkmalschutzrechtlich** unbedenklich sein soll und deshalb nicht als Bezugsfall herangezogen

werden kann. Der Umstand, dass das Landesamt für Denkmalpflege mit handschriftlichem Vermerk vom 24. Juni 2005 sein Einverständnis mit der Maßnahme erklärt hat, kann im vorliegenden Fall nicht fruchtbar gemacht werden. Denn die Einschätzung des Landesamts für Denkmalpflege enthält keinerlei Auseinandersetzung mit dem Bauvorhaben der Beklagten.

4 Das Verwaltungsgericht hat beim Augenscheinstermin festgestellt, dass sich im Straßenzug ein großdimensionierter Flachdachbau befindet. Für den Senat ist anhand der Fotos des Augenscheinstermins nachvollziehbar, dass dieser Bau maßgeblichen Einfluss auf das Straßen- und Dachlandschaftsbild hat. Entgegen dem Vortrag der Beklagten ist deshalb die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, dass das Straßen- und Dachlandschaftsbild in der B...- und T...straße nicht (mehr) durch ein im Wesentlichen einheitliches historisches Erscheinungsbild geprägt ist, nicht zu beanstanden. Ernstliche Zweifel werden diesbezüglich auch nicht durch die von der Beklagten zitierten Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 9. Juni 2004 – 26 B 01.1954 – (juris) und vom 6. November 1996 – hier ohne Nennung des Aktenzeichens – (EzD 2.2.6.2 Nr. 11) geweckt. Denn im erstgenannten Urteil ist nur die Rede davon, dass „regelmäßig“ frühere unzutragliche Veränderungen außer Betracht zu bleiben haben. Dies zeigt bereits, dass bei der Frage, ob vorhandene denkmalwidrige Störungen mit einbezogen werden können, auf den Einzelfall abzustellen ist. Die Besonderheiten des Einzelfalls hat das Erstgericht hinreichend deutlich dargelegt. Die zweite Entscheidung betrifft ein Einzeldenkmal und kann bereits von daher nicht fruchtbar gemacht werden.

5 Im Übrigen genügen die Ausführungen der Beklagten hinsichtlich der Behauptung, es liege ein „historisches Straßenbild“ vor, in keiner Weise dem Darlegungserfordernis. Denn es wird nicht näher ausgeführt, welche Merkmale das Straßenbild im vorliegenden Fall aufweist und inwieweit diese nicht mit der Baumaßnahme der Klägerin im Einklang stehen. Gleiches gilt, soweit eine „historische Dachlandschaft“ behauptet wird. Auch die Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 18. Oktober 2010 enthält diesbezüglich keinerlei Ausführungen.

6 Die Beklagte macht geltend, dass die streitgegenständliche Kollektorenanlage einen ganz erheblichen Eingriff in das denkmalgeschützte Ensemble darstellen würde. Der Senat teilt die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die klägerische Anlage keinen störenden Einfluss auf die Harmonie des Ensembles im betreffenden Bereich ausübt. Solarthermische Anlagen zur Warmwasserbereitung sind wegen ihres oberflächenbündigen Einbaus in die umgebende Dachfläche in ihrer Wirkung unauffälliger als andere Dachaufbauten. Zwar steht die Anthrazitfarbe der Solarmodule in einem Gegensatz zur Farbigkeit der in der Altstadt verwendeten traditionellen Deckungsmaterialien. Auf der anderen Seite fällt jedoch auch ins Gewicht, dass die Dacheindeckung des streitgegenständlichen Gebäudes nicht historisch ist, sondern erneuert wurde. Unabhängig davon, ob es sich vorliegend im technischen Sinn um eine „In-Dach-Lösung“ handelt, ist für den Senat anhand der in den Akten befindlichen Photos erkennbar, dass die solarthermische Anlage der Klägerin sehr flach auf dem Dach aufliegt und damit fast bündig ist. Insofern ist die Anlage nach ihrer konkreten Bauweise eher unauffällig und ist im Unterschied etwa zu aufgeständerten Anlagen eine vergleichsweise verträgliche Lösung.

7 Die Beklagte macht geltend, dass das Erstgericht sich mit der Bezugsfallwirkung nicht auseinandergesetzt habe. Zwar ist es durchaus möglich, dass sich andere Grundstückseigentümer auf den streitgegenständlichen „Bezugsfall“ berufen. Die Frage der Präcedenzwirkung ist jedoch nur ein relevanter Bewertungsparameter für die Beurteilung der

Frage, ob im konkreten Einzelfall gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen. Das Verwaltungsgericht hat sich hinreichend und detailliert mit den Gründen, die für und gegen die Denkmalverträglichkeit der klägerischen Anlage sprechen, auseinandergesetzt. Im Übrigen hält es der Senat für fraglich, ob der streitgegenständliche Fall tatsächlich die von der Beklagten befürchtete Bezugsfallwirkung auslöst. Denn es ist zu berücksichtigen, dass es sich im konkreten Einzelfall um eine im Vergleich zur Dachfläche sehr kleine Anlage handelt, die überdies nicht der Einspeisung ins Netz, sondern der Warmwasseraufbereitung dient. Außerdem hat die Beklagte selbst bereits durch die Anlage auf dem P...-Gymnasium einen entsprechenden Bezugsfall geschaffen.

8 Die Ausführungen des Verwaltungsgerichts hinsichtlich der nicht sachgerechten Ausübung des durch Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG eingeräumten Ermessens sind nicht zu beanstanden. Auf den Verstoß gegen die Sollvorschrift des Art. 15 Abs. 2 DSchG hat das Verwaltungsgericht seine Entscheidung nicht gestützt. Somit können die Ausführungen der Beklagten hierzu ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nicht begründen. Auch für den Senat ist weder aus der Begründung des angefochtenen Bescheids noch aus den sonstigen Umständen erkennbar, dass die Beklagte eine umfassende Abwägung der für und gegen die klägerische Anlage sprechenden Gründe vorgenommen hat. Aus der Verfassung lässt sich entgegen dem Vortrag der Beklagten ein Vorrang von Belangen des Denkmalschutzes gegenüber denen des Umweltschutzes nicht ableiten. Der Schutz von Kulturdenkmälern ist zwar grundsätzlich ein legitimes Anliegen, Denkmalpflege eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang, die einschränkende Regelungen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG rechtfertigt (vgl. BVerfG, B.v. 2.3.1999 – 1 BvL 7/91 – BVerfGE 100, 226). Die Verfassung des Freistaates Bayern verpflichtet zudem in Art. 141 Abs. 2 Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie der Landschaft zu schützen und zu pflegen. Diesem legitimen Anliegen entzieht die Staatszielbestimmung in Art. 20a GG auch im Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren nicht seine Bedeutung oder schmälert sie, wie der Zusatz „nach Maßgabe von Gesetz und Recht“ nochmals (neben Art. 20 Abs. 3 GG) verdeutlicht. Entscheidend ist aber, dass das Staatsziel Umwelt- bzw. Klimaschutz, das auch in der Bayerischen Verfassung (Art. 141 Abs. 1) verankert ist, mit der Gemeinwohlaufgabe der Denkmalpflege abgewogen und das im Ergebnis nachvollziehbar begründet wird (vgl. NdsOVG, U.v. 3.5.2006 - 1 LB 16/05 – BauR 2006, 1730). In dem angefochtenen Bescheid finden sich keinerlei Ausführungen zu Art. 20a GG und den Gesichtspunkten der Energieeinsparung und der Erschließung erneuerbarer Energie (vgl. hierzu VGH BW, U.v. 1.9.2011 – 1 S 1070/11 – DVBl 2011, 1418). Auch sonst fehlen Ausführungen zu den wirtschaftlichen Interessen der Klägerin und der von ihr angestellten ökologischen Überlegungen. Allein der Hinweis darauf, dass im streitgegenständlichen Bescheid auch ausgeführt sei, die Bauherrin könne sich nicht darauf berufen, die angeordnete Maßnahme verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel, ersetzt eine Abwägung nicht.

9 Die Beklagte macht geltend, es habe keinen Einfluss auf die Entscheidung gehabt, dass sie von einer Einzeldenkmaleigenschaft ausgegangen war. Es sei ihr bei Bescheidserlass bekannt gewesen, dass ein Denkmalensemble als solches jedenfalls hinsichtlich des äußeren Erscheinungsbildes den gleichen Schutz wie ein Einzeldenkmal genieße. Dieser Vortrag vermag jedoch keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstgerichtlichen Entscheidung zu wecken. Denn infolge der fehlerhaften Einordnung des streitgegenständlichen Vorhabens als Einzelbaudenkmal wurde ein fehlerhafter Ansatz und Maßstab für die Gewichtung der Interessen des Denkmalschutzes gewählt. Unabhängig davon, ob im Rahmen der Ermessensentscheidung die Anlage in der B...straße zu

berücksichtigen war, war jedenfalls die Photovoltaikanlage auf dem P...-Gymnasium zu berücksichtigen. Die Ausführungen der Beklagten diesbezüglich zeigen, dass sie selbst bei einer „nur“ dem Ensembleschutz unterfallenden Anlage von anderen Entscheidungs- und Gewichtungskriterien ausgeht.

10 2. Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Der Begriff der grundsätzlichen Bedeutung erfordert, dass die im Zulassungsantrag dargelegte Rechts- oder Tatsachenfrage für die Entscheidung der Vorinstanz von Bedeutung war, auch für die Entscheidung im Berufungsverfahren erheblich wäre, diese höchstrichterlich oder – bei tatsächlichen Fragen oder nicht revisiblen Rechtsfragen – durch die Rechtsprechung des Berufungsgerichts nicht geklärt und über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus bedeutsam ist (vgl. BayVGh, B.v. 12.10.2010 – 14 ZB 09.1289 – juris Rn. 2). Die Beklagte formuliert bereits keine Frage in diesem Sinn, sondern meint nur, dass es einer höchstrichterlichen Klarstellung darüber bedürfte, wie bei der Abwägung der widerstreitenden Belange zu verfahren sei. Damit wird jedoch keine grundsätzliche Rechtsfrage aufgeworfen, die über den Einzelfall hinaus bedeutsam ist. Denn die Frage der (fehlerfreien) Abwägung kann nur für den konkreten Einzelfall entschieden werden.

11 3. Die Divergenzrüge (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) genügt ebenfalls nicht den gesetzlichen Darlegungsanforderungen gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO. Denn es wird nicht ein abstrakter Rechtssatz der angefochtenen Entscheidung formuliert, der von einem abstrakten Rechtssatz anderer Gerichtsentscheidungen abweichen soll. Auch wird nicht dargelegt, warum die angegriffene Entscheidung auf dieser Abweichung beruht, was aber ebenfalls erforderlich wäre (Happ in Eyermann, VwGO, 13. Aufl. 2010, § 124 Rn. 46). Der bloße Hinweis auf die Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 9. Juni 2004 – 26 B 01.1954 – (juris) und vom 6. November 1996 – hier ohne Nennung des Aktenzeichens – (EzD 2.2.6.2 Nr. 11) genügt nicht (s. auch oben 1.).

12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

13 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 1 GKG (mangels anderer Anhaltspunkte wie Vorinstanz).